

*(27)
Zunahme ausländischer Bewohner in Hongkong

Obwohl Hongkong bereits Mitte 1997 an China zurückgegeben wird und viele Einheimische emigrieren wollen, lassen sich immer mehr Ausländer, vor allem Briten, in der "Noch"-Kolonie nieder. Einem Bericht der SCMP (8.4.96) zufolge betrug die Gesamtzahl ausländischer Bewohner im Februar d.J. 446.506, das sind 31.506 mehr als vor zehn Monaten, darunter 139.300 aus den Philippinen (Ende 1991: 72.000), 36.000 US-Amerikaner (21.000), 34.500 Briten (16.000), 29.000 Kanadier (15.000), 25.900 Indonesier (k.A.), 25.100 Thailänder (17.000), 24.200 Japaner (11.000), 21.100 Australier (13.000, 21.000 Inder (18.000) und 13.900 Malaysier (12.000).

Hongkong hat insgesamt über sechs Millionen Einwohner. Davon haben rund 700.000 einen ausländischen Paß. Rund 3,5 Millionen besitzen eine BNO ("British National Overseas")-Paß, aber kein Aufenthaltsrecht in Großbritannien. (Vgl. dazu C.a., 1996/1, Ü 30) -ni-

*(28)
Macao Fläche verdoppelt

Die portugiesische Enklave Macau, die aus der Halbinsel Macau sowie zwei vorgelagerten Inseln, nämlich Taipa und Coloane, besteht, hat sich seit Ende des 19. Jahrhunderts durch Landaufschüttungen um mehr als das Doppelte an Fläche vergrößert. Der jüngst in *Macao Panorama* veröffentlichten statistischen Angabe zufolge beträgt die Gesamtfläche 23,5 qkm im Jahre 1994, d.h. 2,2mal mehr als zur letzten Jahrhundertwende (10,29 qkm), davon entfallen auf die Macau-Halbinsel 9,1 qkm (6,05 qkm i.J. 1985), auf Taipa 6,33 qkm (7,09 qkm) und auf Coloane 8,07 qkm (7,09 qkm). (XNA, 11.4.96)

1995 zählte Macau nach offiziellen Statistiken des Macao Statistics and Census Department insgesamt 424.000 Bewohner, 2,4% mehr als im Vorjahr. Die Geburtenrate lag 1995 bei 1,41% und die Sterberate bei 0,32%. Darüber hinaus gab es 1.286 ausländische und 1.921 festlandchinesische Einwanderer. Die Anzahl der illegalen Einwanderer wurde zugleich auf 4.154 geschätzt, 25,3% höher als 1994. (XNA, 7.4.96) Die Kolonie wird nach einer Vereinbarung zwischen Lissabon und Beijing Ende dieses Jahrhunderts an China zurückgegeben. -ni-

Oskar Weggel

Korporatismus oder die Heimkehr ins vertraute Werteumfeld

Gliederung:

- 1 Renormalisierung
- 2 Die Flexibilisierung der Eigentumsordnung
 - 2.1 Abschied von der maoistischen Eigentumsideologie
 - 2.2 Neue Zuordnungskriterien
 - 2.2.1 Das Verantwortlichkeitssystem als erster Schritt auf dem Langen Marsch zur Änderung der Eigentumsordnung
 - 2.2.2 Die Betriebsreform als Lokomotive für die weitere Aushöhlung der sozialistischen Eigentumsordnung
 - 2.2.3 Der Siegeszug der Kapitalgesellschaften
 - 2.2.3.1 Vorstufen: der Übergang vom Selbstverantwortungs- zum Anteilssystem
 - 2.2.3.2 Wie der Kapitalmarkt aufgemischt wurde
 - 2.2.3.2.1 Der Staatsbetrieb ist tot, es lebe die Aktiengesellschaft: das Gesellschaftsgesetz von 1993
 - 2.2.3.2.2 Die GmbH
 - 2.2.3.2.3 Die AG und der neue Aktienmarkt
 - 2.2.4 Die Erosion des "Sozialistischen Eigentums" als Startschuß für korporatistische Formen der Zusammenarbeit
- 3 Korporatismus als reformerisches Ei des Kolumbus
 - 3.1 Warum Korporatismus?
 - 3.2 Baogan und chengbao: Steuerung von Selbstregulierung

1 Renormalisierung

Drei Jahrzehnte lang hatten die Chinesen im Zeichen des Maoismus einen Winter des Unbehagens durchleben müssen, der sie bis in die täglichen Lebensgewohnheiten hinein begleitete - und sie frösteln ließ.

Erst seit Beginn der Reformen, d.h. seit 1978, hat sich hier ein Wandel abzuzeichnen begonnen. Wenn der damals angelaufene Kurs subjektiv so befriedigend und auch objektiv höchst segensreich verlaufen ist (man denke an die immer neuen Wachstumsrekorde!), so hatte dies nicht nur darin seinen Grund, daß die Reformen theoretisch solide durchdacht waren, sondern daß sie vor allem eine *Renormalisierung* in Gang gesetzt haben, die dem einzelnen das Gefühl vermittelte, nicht mehr gegen den Strich gebürstet,

sondern wieder nach Maßstäben behandelt zu werden, die er als "normal" empfand. Renormalisierung ist damit letztlich eine Rückkehr zum überkommenen Wertesystem, das durch drei Jahrzehnte maoistischer Dauer-Revolution zwar strapaziert, keineswegs aber ausgelöscht werden konnte.

Ziel der vorliegenden Darstellung ist es, den Spuren dieses Renormalisierungsprozesses in einem Teilbereich nachzugehen, auf dessen für China paradigmatische Bedeutung der Autor seit Mitte der 80er Jahre mehrfach hingewiesen hat,¹ dessen Konturen sich mittlerweile aber auch in der Praxis deutlich herauszuschälen beginnen, nämlich den "Korporatismus", der sprachlich in der häufig verwendeten *jituan* [1]*-Formulierung zutage tritt und der sich inhaltlich als Tendenz definieren läßt, die allseitige "Konsultationen" und Zusammenarbeit zwischen Staat und Gesellschaft im allgemeinen sowie zwischen Staat, Betrieben und Arbeitnehmervertretungen im besonderen ins Zentrum der Gesellschaftspolitik zu rücken und dadurch einen Ausgleich zwischen extremem Wettbewerb (horizontal!) und extremer staatlicher Intervention (vertikal!) zu schaffen. Nicht mehr "permanente Revolution" wie noch zu Zeiten Maos, sondern "permanente Konsultation" sollte die neue - in Wirklichkeit aber altvertraute - Devise lauten. Das "Bündnis für Arbeit", das seit 1995 durch die sozialpolitische Reform in Deutschland geistert, erinnert von ferne an dieses - schon fast urchinesisch wirkende - Konsultations- und Harmonisierungskonzept.

Korporatistische Formen der Zusammenarbeit tragen im chinesischen Kontext dazu bei, einerseits offene Konflikte weitgehend zu entschärfen und andererseits rechtliche Mechanismen durch ständige Konsultationen zu ersetzen: beides entspricht der dem chinesischen Naturell innewohnenden "Harmonie-Neigung" und gleichzeitig auch dem weitverbreiteten Unbehagen gegenüber Recht, Gesetz und anderen *formellen* Mechanismen.

Um die Wege zu einer solchen korporatistischen Flexibilisierung zu ebnen, galt es zunächst einmal, die aus maoistischer Zeit überkommene und so überaus sperrige, weil nach Klassenkampf-Gesichtspunkten ausgerichtete Eigentumsordnung aufzusprennen.

2 Die Flexibilisierung der Eigentumsordnung

2.1 Abschied von der maoistischen Eigentumsideologie

Eigentum war im Zeitalter des Maoismus nicht nach Effizienz-, sondern nach Klassenkampf-Gesichtspunkten zugeordnet worden. Da es galt, "Feudalisten", "Nationale Kapitalisten" und andere "Ausbeuterklassen" zu beseitigen, und gleichzeitig eine materielle Basis herzustellen, auf der sich ein neuer "sozialistischer Überbau" errichten ließ, sollte sich die "Überlegenheit" von Eigentum vor allem nach drei Gesichtspunkten bestimmen, nämlich nach dem Grad seiner *Öffentlichkeit* ("Produktionsmittel" durften nur in Volks- oder Kollektiv-, nicht aber in Privateigentum stehen!), nach der *Größe* der jeweiligen Einheit ("je größer desto besser!") und nach dem Grad der *Organisiertheit* ("je volkseigener umso fortschrittlicher!"): Volks/Staats-Eigentum galt demzufolge mehr als Kollektiveigentum, innerhalb der Kollektivformen wiederum rangierte Volkskommunen vor Produktionsbrigaden-Eigentum, nicht zuletzt aber sollte Kollektiveigentum auf

alle Fälle dem Privateigentum vorgezogen werden, soweit dieses, wie z.B. an Produktionsmitteln nicht ohnehin verboten war. Ob Zuordnungen dieser Art auch *wirtschaftlich* sinnvoll waren, spielte bei der damals so überaus "politischen" Betrachtungsweise kaum eine Rolle. Ging es doch in den Anfangsjahren der Volksrepublik stets um die Lösung von "Widersprüchen" zwischen richtiger und falscher Eigentums- ja letztlich sogar richtiger und falscher Gesellschaftsordnung! Welche Bedeutung spielte da schon wirtschaftliche Effizienz!?

In der ersten Verfassung von 1954 waren zwar noch fünf Formen von Eigentum an Produktionsmitteln aufgelistet worden, allerdings, wie sich bald herausstellte, nur zu dem Zweck, vier von ihnen so rasch wie möglich zu liquidieren, nämlich "bürokratisch-kapitalistisches", "feudalistisches", "nationalkapitalistisches" und individuelles sowie - deutlich davon abgehoben - auch "sozialistisches" Eigentum. In den "sozialistischen" Verfassungen von 1975 und 1978 tauchten dann nur noch drei Formen auf, nämlich Volks-, Kollektiv- und Individualeigentum, welches letzteres allerdings nur an "Konsummitteln" bestehen durfte.²

Gerade bei Wohnhäusern wurde die Zielsetzung, Eigentumskategorien klassenkämperisch einzusetzen, besonders deutlich: legal war das Eigentum an einem "dörflichen" Haus beispielsweise nur dann, wenn es nicht als Produktionsmittel (nämlich durch Vermietung!), sondern nur als Konsumtionsmittel (d.h. für den Eigengebrauch) genutzt wurde. Sobald der Eigentümer sein Haus oder Teile davon vermietete, hatte er es de jure ent-privatisiert - und damit verwirkt!³

Als im Dezember 1978 die ersten Reformen einsetzten, trug sich anfangs noch kaum jemand mit dem Plan, Eigentumsvorstellungen dieser Art in Zweifel zu ziehen, obwohl die bisherige Klassenkampflinie prinzipiell durch einen Modernisierungskurs ersetzt werden sollte. Vielmehr glaubten die Reformen etwas blauäugig, ihre Neuordnungsversuche ganz auf die Betriebsorganisation, den Bankenapparat, die Preisgestaltung und dergleichen beschränken zu können.

Je weiter das Reformwerk allerdings vorankam, umso stärker drängte sich die Erkenntnis auf, daß es mit ein paar singulären Änderungen keineswegs getan war, sondern daß die Eigentumsordnung an Haupt und Gliedern geändert werden mußte!

Besonders deutlich wurde dies bei der Betriebsreform, die sich seit Mitte der 80er Jahre zum Dreh- und Angelpunkt des Reformwerks entwickelte. Die Qualität eines Betriebs sollte sich jetzt nicht mehr danach bemessen, ob er *politisch* lupenrein, d.h. möglichst hochgradig vergesellschaftet war, sondern danach, ob er Gewinne einfuhr: getreu der Katzenparabel Deng Xiaopings, für die es keine Rolle spielte, ob eine Katze schwarz ist oder weiß: Hauptsache, sie fängt Mäuse!

Je wuchtiger aber Effizienzkriterien in den Vordergrund traten, umso mehr zeigte es sich, daß nicht Staatsbetriebe, sondern Privatunternehmen oder aber privat-staatliche Joint Ventures den Vogel abschossen!

Das neue Überlegenheitskriterium hieß also nicht mehr Größe oder Organisiertheit, sondern *wirtschaftlicher Nutzen!*

2.2

Neue Zuordnungskriterien

2.2.1

Das Verantwortlichkeitssystem als erster Schritt auf dem Langen Marsch zur Änderung der Eigentumsordnung

Da die Reformer ihre Modernisierungsbemühungen zwischen 1978 und 1984 fast ausschließlich auf die Landwirtschaft konzentrierten, entwickelten sich die dort gewonnenen Leitvorstellungen zum Ferment für die Auflösung der gesamten bisherigen Eigentumsordnung. In den Mittelpunkt rückte hierbei das "Verantwortlichkeitssystem" (*zerenzhi*) [2], das sich seit dem ZK-Beschluß vom 7.11.1980 zum reformerischen Ei des Kolumbus entwickelte.⁴

Von jetzt an sollte der einzelne bäuerliche Haushalt nicht mehr, wie noch in maoistischer Zeit, Befehlsempfänger sein, sondern sich zum Vertragspartner der Dorfverwaltung entwickeln, indem er Grundstücke zur Nutzung (nicht aber auf Eigentumsbasis!) erhielt, die er einerseits nach eigenem Fingerspitzengefühl bewirtschaften konnte, für deren Überlassung er aber im Gegenzug einen bestimmten Ernteanteil abführen sollte, und zwar an die Grundeigentümerin, nämlich die Dorfgemeinde.⁵

Auch kam es hier, auf dem Land, erstmals zur Herausbildung von Gemeinschaftsunternehmen zwischen Dorf-Einzelhaushalten, z.B. durch Gründung von Fabriken sowie von gemeinsam finanzierten Hotels oder Tourismusgesellschaften.

2.2.2

Die Betriebsreform als Lokomotive für die weitere Aushöhlung der sozialistischen Eigentumsordnung

All diese Praktiken wurden nach dem Erlaß des Zehn-Punkte-Beschlusses vom September 1984, der zu einer Übertragung der Dorf-Experimente auf Fabriken und Städte diente, noch weiter perfektioniert.

Unter dem Zwang zu erhöhter Effizienz entwickelten sich zahlreiche neue Formen des Betriebsmanagements, die noch zu maoistischen Zeiten als Todsünden verdammt worden wären, so z.B. die Möglichkeit, Teile von Staatsbetrieben an Privatpersonen zu verpachten⁶ (*qiye zulin*, 42 [3]), ferner die Zulassung des "sozialistischen Wettbewerbs" (*shehuizhuyi jingzheng* [4]), die 1980 gesetzlich zugelassen wurde⁷ oder aber die vom Gesetzgeber 1986 ausgesprochene Genehmigung, daß volkseigene Betriebe notfalls auch in Konkurs gehen dürften.⁸

Darüber hinaus erhielten 1981 und 1987/88 zwei Kategorien von Privatbetrieben grünes Licht, die sich schon bald als neue kleine Tiger erweisen sollten, nämlich mit Verordnung vom 7. Juli 1981 die "Einzelwirtschaftsbetriebe" (*geti jingji qiye*, 12 [5]), die als "notwendige Ergänzung" zu den Staats- und Kollektivbetrieben bezeichnet wurden,⁹ sowie die "Privatunternehmen" (*siying qiye*, C [6]).¹⁰ Beide unterschieden sich im wesentlichen dadurch, daß für EWBs nur 7 Fremdbeschäftigte (2 "Gehilfen" und höchstens 5 Lehrlinge) gestattet waren, während dem Privatbetrieb keine solchen Grenzen gezogen waren. Die Zulassung beider Betriebsformen wurde auch deshalb für unbedenklich erklärt, weil sie lediglich eine "winzige Ausbeutung" (*weixi boxue*, 15 [7]) mit sich brächten.¹¹

Die neuen Privatbetriebe eröffneten "taiwanesisch" Perspektiven: hatten sich doch auch in Taiwan bis Ende der 80er Jahre bereits mehr als 700.000 KMU (Klein- und Mittelunternehmen) etablieren können, die fast 98% aller Betriebe stellten, 65% der Exporteinnahmen, 55% des BSP und 70% der Arbeitsplätze bestritten. Die meisten dieser Betriebe waren - und sind - Familienunternehmen der guten alten Art: arbeitsintensiv, kostengünstig und höchst flexibel auf Weltmarktanforderungen reagierend. Umgerechnet auf die Beschäftigtenzahl lautet die Formel dort "15 Personen - 1 Laoban", d.h. ein Chef. Taiwan ist den Reformern längst als ein "Königreich der Unternehmer" bekannt, die hart arbeiten, Autarkie beanspruchen, hochmotivierte Mitarbeiter beschäftigen und bei der Wahrnehmung von Marktchancen ebenso flexibel wie draufgängerisch, ja manchmal halbsbrecherisch leichtsinnig - in jedem Fall aber erfolgreich sind.

"Klein- und Mittelunternehmen" taiwanesischen Zuschnitts auch in der VR China möglichst schnell heranreifen zu lassen - dies mußte ein Wunschziel jedes Reformers bleiben, dem nicht zuletzt die Betriebsreform dienlich sein konnte.

Noch einschneidendere Folgen als der Einzelbetrieb brachte das neue Gesellschaftsrecht für die Eigentumsordnung der VRCh mit sich:

2.2.3

Der Siegeszug der Kapitalgesellschaften

2.2.3.1

Vorstufen: der Übergang vom Selbstverantwortungszum Anteilssystem

Da es im Zuge der reformerischen Rationalisierung schon bald zur Gründung zahlreicher privat-öffentlicher Joint Ventures kam, sei es nun durch Neugründung oder aber durch den Seiteneinstieg kapitalkräftiger Unternehmer, mußte die Frage der Betriebsanteile geklärt werden: ein Mit-Teilhaber, der etwa 30% des Kapitals zugeschossen hatte, würde sich auf die Dauer wohl kaum mit 30% "stiller" Gewinnbeteiligung begnügen, sondern darüber hinaus auch auf Mitbestimmung in Höhe seiner Betriebsanteile drängen - oder notfalls wieder aussteigen und sein eigenes Unternehmen gründen.

Zu lösen war aber nicht nur dieses Beteiligungsdilemma, sondern darüber hinaus die Frage, wie der im Normalfall unterkapitalisierte Durchschnittsbetrieb in die Lage versetzt werden konnte, das reichlich vorhandene Kapital der vielen Kleinsparer anzuzapfen. Keine Frage, daß der einfachste Weg dorthin über Schuldverschreibungen und Aktien führen würde. Doch war in den Anfangsjahren schon der bloße Gedanke an eine solche Möglichkeit mit dem ideologischen Gewissen schlechthin unvereinbar. Würden nämlich mehr als 50% der Betriebsanteile eines VEB durch Aktien an Privat veräußert werden, so stellte sich sogleich die Frage, ob es sich bei dem betreffenden Unternehmen überhaupt noch um einen Staats- und nicht bereits um einen Privatbetrieb handelte. Es galt also die prinzipielle Frage zu entscheiden, ob im Interesse der Reinhaltung des "sozialistischen" Charakters von Betrieben auf den Verkauf von Anteilsscheinen - damit aber auch auf Kapitalzufuhr - a priori verzichtet werden oder ob man nicht lieber die Ideologie auf dem Altar einer soliden Betriebsfinanzierung opfern sollte.

Begonnen hatten die ersten Versuche mit der Ausgabe von Anteilspapieren bereits i.J. 1982. Erst fünf Jahre später, nämlich am 7. März 1987 waren dann freilich erste gesetzgeberische Vorklärungsversuche gestartet worden, und zwar in Form der "Einstweiligen Regeln für die Verwaltung von Unternehmensschuldverschreibungen" (*qiye zhaiquan* [8]), die, allen bisherigen ideologischen Skrupeln zum Trotz, grünes Licht für die Ausgabe von Betriebsanteilsverschreibungen gaben.¹²

Kaum war diese erste Schleuse geöffnet, begann der Kapitalmarkt auch schon mächtig aufzuschwimmen. Bereits 1988 entstanden die ersten Wertpapiergesellschaften, die in eigenem Namen Effekten zu handeln begannen, sich aber höchst vorsichtig "Treuhandgesellschaften" nannten. Historisch ließen sie sich ableiten von den zentralen sowie den lokalen "Treuhand- und Investitionsgesellschaften", die bereits 1979 und 1980 in Form der CITIC (China International Trust and Investment Corporation) sowie verschiedener lokaler Ableger, beispielsweise der TITIC (Tianjin International Trust and Investment Corporation) ans Tageslicht getreten waren.¹³ Aufgabe der damals entstandenen "Treuhandgesellschaften" war es, ausländisches Kapital und ausländische Technologien anzulocken, um sie vor allem in Gemeinschaftsunternehmen zu verankern.

Die jüngeren inländischen Treuhandgesellschaften, die 1987 aufzutauchen begannen, sollten diese Aufgabe nun dadurch erweitern, daß sie *inländisches* Kapital anwarben.

Parallel zur Entstehung dieser Treuhandgesellschaften legten sich mehrere staatliche Banken fast zur gleichen Zeit die ersten unabhängigen Wertpapierabteilungen zu.

Auch die einst von den Maoisten in Grund und Boden verdammt Börsen waren nun plötzlich wieder da: Ende 1990 nämlich wurden in Shanghai sowie in der Wirtschaftszone Shenzhen nationale Börsen und in einer Reihe weiterer Großstädte rund 2 Dutzend lokaler Handelszentren für Wertpapiere gegründet.

Mit der Entstehung nationaler Aktienmärkte in Shanghai und Shenzhen endete die erste Experimentierphase, die, wie bereits erwähnt, 1982 begonnen hatte. Bis 1987 hatte der Wert der Aktienemissionen aus verständlichen Gründen die Grenze von 1 Mrd. Yuan nie durchbrochen, war dann jedoch - innerhalb eines Jahres nach Zulassung der zwei nationalen Märkte - auf 3,1 Mrd. Yuan hochgeschwollen.¹⁴

Ende 1992 entstand direkt unter dem Staatsrat der "Ausschuß für Wertpapierfragen" und eine Reihe von weiteren staatlichen Überwachungsorganen. (Näheres dazu unten 2.2.3.2.1)

Bis Anfang 1996 hatten innerhalb der VR China bereits 91 selbständige Effektengesellschaften und 1.500 Banken-Wertpapierabteilungen mit zusammen 200.000 Angestellten ihre Tore geöffnet.¹⁵

Zu den Effekten wurden jetzt, wie auch in anderen Teilen der Welt, Aktien, Schuldverschreibungen, sonstige Anleihe-Papiere und Investmentanteile gerechnet.

An den nationalen Börsen von Shanghai und Shenzhen wurden zu Beginn des Jahres 1996 die Aktien von immerhin bereits 304 AGs gehandelt, deren Gesamtwert sich

auf 409 Mrd. Yuan belief. Außerdem gab es zu dieser Zeit bereits 10 Mio. Aktieninhaber: nach all den kulturrevolutionären Stürmen der Vergangenheit eine wahrhaft erstaunliche, wenn nicht denkwürdige Entwicklung!

Inzwischen hat auch der Aktienverkauf an Ausländer in Form sog. B-Aktien begonnen. (Näheres dazu unten 2.2.3.2.3)

2.2.3.2

Wie der Kapitalmarkt aufgemischt wurde

2.2.3.2.1

Der Staatsbetrieb ist tot, es lebe die Aktiengesellschaft: das Gesellschaftsgesetz von 1993

Die in den Staatsratsbestimmungen über "Unternehmensschuldverschreibungen" vorgezeichneten Tendenzen wurden im "Firmengesetz" *gongsifa* [9] oder besser im Gesellschaftsgesetz vom 29.12.1993 zur Vollendung gebracht.¹⁶ Keineswegs übertrieben erscheint die Behauptung, daß mit diesem Gesetz die alte maoistische Eigentumsordnung endgültig zu Grabe getragen wurde: von jetzt an sollten nämlich, wie es ausdrücklich hieß, zwei Gesellschaftsvarianten das Unternehmenszenario beherrschen, nämlich die "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (*youxian zeren gongsi* [10]) und die "Aktiengesellschaft" (*gufen youxian gongsi* [11]).

§ 7 des neuen Gesetzes wies unmißverständlich darauf hin, daß die bisherigen Staatsbetriebe in GmbHs oder AGs "umgewandelt" (*gaijian* [12]) werden sollten.

Zwar stellten § 16 und §§ 64-72 klar, daß es in Zukunft auch noch "staatseigene Alleinkapitalgesellschaften" (*guoyou duzi gongsi* [13]) geben sollte. Normalfall aber würde wohl - so war bereits zum Zeitpunkt des Gesetzeserlasses abzusehen - die privat-staatliche Mischgesellschaft oder aber die ausschließlich private GmbH oder Aktiengesellschaft sein!

2.2.3.2.2

Die GmbH

Allerdings sollten die neuen Gesellschaften strengen Bedingungen unterworfen werden. So könnten beispielsweise GmbHs nur mit Einlagen von mindestens zwei, höchstens aber fünfzig Gesellschaftern errichtet werden. Außerdem sind Mindesteinlagebeträge und der Erlaß einer Satzung vorgesehen. Gesellschafter erhalten ihre Dividenden nach dem Anteil ihrer Einlagen (§ 33). Als Organe sind die Gesellschafter-Versammlung, der Vorstand, ein Geschäftsführer und ein Aufsichtsrat vorgesehen. Die Gewerkschaften müssen sich mit einem Anhörungsrecht (§§ 55 f.) begnügen.

2.2.3.2.3

Die AG und der neue Aktienmarkt

Was die neuzugelassene Aktiengesellschaft anbelangt, so kennt sie gegenüber entsprechenden westlichen Gesellschaften kaum wesentliche Unterschiede. Das Kapital einer AG ist mit anderen Worten auch hier in Anteile aufgeteilt, von denen jede den gleichen Geldbetrag aufweist. Die Aktie (*gupiao* [14]) repräsentiert einen bestimmten Anteil an der AG und dient gem. § 129 als Nachweis für einen bestimmten Anteil an einem Unternehmen.

Die Aktien können gem. § 74 entweder ganz bei den Gründern einer AG verbleiben oder aber an ein öffentliches Publikum veräußert werden. Bevor Aktien an die Börse gehen sollen, ist die Wertpapierkommission beim Staatsrat um Genehmigung anzugehen (§§ 84 ff.).

Die AG muß genauso wie die GmbH eine Gesellschafts-satzung erlassen und über eine Reihe von Organen verfügen, nämlich eine Hauptversammlung, einen Vorstand, einen Geschäftsführer und einen Aufsichtsrat (§§ 102-128).

Der chinesische Aktienmarkt bietet drei verschiedene Aktienarten für unterschiedliche Zielgruppen an: inländische Investoren erhalten in einheimischer Währung sog. A-Aktien, Ausländer dagegen B-Aktien, die nur mit Devisen zu erwerben sind, und zwar in Shanghai über US\$, in Shenzhen aber über Hongkong-Dollar. Seit 1993 sind auch "H-Aktien" in Umlauf gesetzt worden: Anteilsscheine an festlandschinesischen Unternehmen, die über die Börse von Hongkong gehandelt werden.

B-Aktien sind seit 1991 im Angebot. Bis September 1995 verkauften 69 Unternehmen der VRCh B-Aktien und konnten dadurch 3,5 Mrd. US\$ aufnehmen.¹⁷

Trotz des seit Beginn der 90er Jahre florierenden Effektenmarktes befinden sich viele Entwicklungen noch in der Erprobungsphase. So läßt beispielsweise das seit längerem diskutierte "Wertpapiergesetz" und das "Gesetz über Staatsobligationen" immer noch auf sich warten.

Immerhin haben sich inzwischen die wichtigsten Kontrollorgane etablieren können: Ende 1992 beispielsweise wurden das "Wertpapierkomitee" beim Staatsrat und die "Chinesische Gesellschaft für Wertpapierüberwachung" gegründet: während das Komitee die prinzipielle Wertpapierpolitik bestimmt, hat die "Gesellschaft" für die praktische Umsetzung der entsprechenden Richtlinien des Staatsrats zu sorgen. Darüber hinaus sind die Chinesische Volksbank, das "Staatliche Planungskomitee" und das Finanzministerium für die Organaufsicht über die "Treuhandgesellschaften und die Effektenabteilungen der Banken zuständig.

Sieht man einmal von den B- und den H-Aktien ab, die im Ausland bzw. in Hongkong ("H") gehandelt werden, so zerfallen die A-(Inlands-)Aktien in zwei Kategorien, nämlich in Namens- (*jiming gupiao*) und in Nicht-Namens- (*wu jiming gupiao*[15]), also in Inhaber-Aktien.

Kapitalbeschaffung kann von AGs und GmbHs nicht nur über die Ausgabe von "Anteilen" (*gufen* [16]), sondern auch durch Begebung von Schuldverschreibungen (*zhaiquan* [17]) betrieben werden (§§ 159 ff.). Auch hier gibt es Namens- und Inhaber-Schuldverschreibungen.

Sowohl GmbHs als auch AGs sind strengen Buchführungsbestimmungen unterworfen (§§ 174 ff.) und können - je nach Wirtschaftlichkeit - mit anderen Gesellschaften fusionieren oder aber sich teilen, sich auflösen und im übrigen auch mit ausländischen Gesellschaften zu Joint Ventures zusammengehen.

Auch die Vergabe von Anteilen an Belegschaftsmitglieder ist zulässig, wird aber nicht mehr besonders geregelt - und auch keineswegs mit Vorrang betrieben! Bezeichnender-

weise gibt es für "Beschäftigtenanteile" (*zhigonggu* [18]) nicht einmal noch besondere Bestimmungen, es sei denn die Regelung vom 30. März 1993, derzufolge die Beschäftigten in einem Betrieb nicht "übermäßig" mit Anteilen bedacht werden dürften.¹⁸ Inzwischen hat sich eine Praxis eingebürgert, derzufolge die Anteile der Beschäftigten 10% des Betriebskapitals nicht übersteigen sollen.

Ausgehend von der Notwendigkeit einer umfassenden Betriebsmodernisierung, ist das reformerische China hier in eine Entwicklung hineingestolpert, von deren Kühnheit noch zu Beginn der 80er Jahre auch die entschiedensten Anhänger Deng Xiaopings sich kaum etwas hätten träumen lassen.

Vor allem mit dem Gesetz vom 29.12.1993 hat der Gesetzgeber grünes Licht für eine freie Ausgestaltung der Betriebe gegeben, die mit der GmbH und der AG noch lange nicht am Ende angelangt sein dürfte. Vielmehr ist zu erwarten, daß sich in Zukunft noch weitere Gesellschaftsformen hinzugesellen, und zwar zunächst in der Praxis und später vielleicht auch mit dem Segen des Gesetzgebers - sei es nun die OHG, die Kommanditgesellschaft oder die Stille Gesellschaft.

Angesichts der chinesischen Neigung zur *informellen* Ausgestaltung und zur Bevorzugung *personeller* Konstruktionen deutet sich hier eine "Geschichte ohne Ende" an!

2.2.4

Die Erosion des "Sozialistischen Eigentums" als Startschuß für korporatistische Formen der Zusammenarbeit

Trotz aller Unvollkommenheit, in der sich der chinesische Aktienmarkt (vielleicht sollte man diesen Begriff eher im Plural verwenden!) einstweilen noch befindet, ist mittlerweile doch genügend deutlich geworden, in welche Richtung der Zug abgefahren ist - Stichworte: Entstaatlichung und zunehmender Korporatismus.

- Entstaatlichung: noch in der ursprünglichen Formulierung des Art. 7 der Verfassung von 1982 hatte es geheißen, daß die "staatliche Wirtschaft" (*guoying jingji* [19]) jener Sektor der sozialistischen Wirtschaft" sei, der im "Volkseigentum" (*quanmin suoyou* [20]) stehe und daß dieser staatliche Zweig, die "dominierende Kraft in der Volkswirtschaft" bleiben müsse. In der Neufassung von 1993¹⁹ tritt an die Stelle des Ausdrucks *guoying* [21] der Terminus *guoyou*, was soviel heißt wie "staatseigen". Der Akzent wurde hier mit anderen Worten von staatlich gelenkter Wirtschaft auf *staatseigene* Wirtschaft und von staatlichen Betrieben auf *staatseigene* Betriebe (*guoyou qiye* [22]) verlegt.

Der VIII. Volkskongreß, der diesen terminologischen Kurswechsel beschloß, wußte recht wohl, daß es hier nicht nur um eine terminologische Beiläufigkeit, sondern um einen Wandel des Eigentumssystems an Haupt und Gliedern handelte.

Schon damals nämlich hatte sich eine Praxis eingespielt, die heute längst selbstverständlich ist und die bisweilen mit dem Ausdruck *guoyou minying* [23], beschrieben wird, was so viel heißt wie: "zwar (nach wie vor) in staatlichem Eigentum, aber durch das Volk (d.h. durch Einzelpersonen oder aber korporatistisch) geleitet". Damit war der erste Schritt zur "Privatisierung" (*minyinghua* [24]) getan.

- Korporatismus: In den Anfangsjahren der Industriereform, die mit dem 10-Punkte-Beschluß vom September 1984 begann, hatte der Akzent noch auf dem Selbstverantwortungs- und Vertragssystem gelegen, d.h. es sollte lediglich das Management in den einzelnen Staatsbetrieben verselbständigen, jedoch nichts an den Eigentumsverhältnissen verändert werden. Vorher waren die einzelnen Betriebe ja lediglich Anhängsel der Staatsbürokratie gewesen, deren permanente Einmischung die Betriebe wirtschaftlich immer wieder aus dem Tritt geraten ließ. Emanzipation der Betriebe von der staatlichen Bürokratie war damals also gefragt, keineswegs jedoch eine Änderung der Eigentumsverhältnisse; denn daß ein Staatsbetrieb auch in Zukunft dem Staat (und damit angeblich auch "dem ganzen Volk") gehören sollte, war so selbstverständlich, daß eine Diskussion darüber als überflüssig erschien.

In den späten 80er, vor allem aber in den 90er Jahren begann sich jedoch der Akzent von der bloßen Managementübertragung (im Sinne des "Selbstverantwortungssystems") auf Eigentumsübertragung wie Effekten zu verlagern.

Dies geschah im Anschluß an das in der Landwirtschaft erprobte Schema der "Anteilskooperativen" (*gufen hezuo qiye*) [25], die am 12.2.1990 gesetzlich formalisiert worden waren.²⁰ Wieder einmal hatte hier also die Landwirtschaft das Rüstzeug vorgegeben.

Allerdings ließen die Industrieunternehmen diesmal keine Zeit verstreichen, sondern zogen mit mächtigen Schritten nach. Am 23. Juli 1992 bereits ergingen die Änderungsbestimmungen für die volkseigenen Industrieunternehmen, die sowohl dem Prinzip der Betriebsautonomie als auch des Korporatismus endgültig zum Durchbruch verhelfen und in denen deshalb auch zahlreiche Regelungen über Korrekturen am Betriebsaufbau enthalten waren, sei es nun über die Produktionsumstellung, über die Fusion mit anderen Unternehmen, über die Betriebsaufteilung oder aber über die Betriebsauflösung (§§ 31-37).

Äußerlich gesehen waren es zwar die Zwänge betrieblicher Modernisierung gewesen, die alles ins Rollen gebracht und die am Ende sogar zur Auflösung des einst geheiligten sozialistischen Eigentumssystems geführt hatten. Letztlich war es freilich nicht nur die *äußere* Ursache der unaufschiebbar gewordenen Betriebsreform, sondern die *innere* Ursache des Renormalisierungsdrucks, der vom Wertesystem des Durchschnittschinesen ausging und dem gegenüber auf die Dauer selbst die "Große Politik" das Handtuch werfen mußte.

Wenn der Gesetzgeber das Betriebssystem mittlerweile gelockert und weitgehend auch "entstaatlicht" hat, so ist er damit Anforderungen entgegengekommen, denen langfristig ohnehin Tribut zu zollen gewesen wäre. Mit einer "stillen Revolution von oben" hat er m.a.W. den immer vitaleren Renormalisierungstendenzen von unten Rechnung getragen.

Damit aber sind die Weichen für die Intensivierung zahlreicher Formen der "Zusammenarbeit" (*hezuo*) zwischen Staat, Kapital und Arbeit gestellt - und damit Voraussetzungen für jenen Korporatismus geschaffen worden, wie er von anderen metakonfuzianisch bestimmten Staaten, vor allem was Japan und den vier Tigerländern seit langem vorexerziert wird.

3

Korporatismus als reformerisches Ei des Kolumbus

3.1

Warum Korporatismus?

Warum verlangt das gesellschaftliche Leben Chinas so stark nach korporatistischen Formen der Zusammenarbeit?

Die Antwort läßt sich mit den beiden Stichworten *Zellularisierung* und *Rechtsfeindlichkeit* geben:

- Was die *Zellularisierung* anbelangt, so hängt sie mit dem seit über 2000 Jahren verinnerlichten personalistischen Denken zusammen, das nicht zuletzt durch die konfuzianische Gesellschaftsphilosophie bestärkt worden ist: im Vordergrund steht dort ja nicht der einzelne, sondern die Gesamtheit, nicht der Knoten, sondern die Masche und nicht das Subjekt, sondern das Intersubjektive. "Beziehungen" (*lun* [26]), wie sie viele Generationen lang einem detaillierten und streng formalisierten Schema unterlagen, waren/sind genaugenommen nur in einem personell überschaubaren Rahmen gestaltbar. Kein Wunder, daß anonyme Sozialbeziehungen, Staatsbürgergesinnung und Umweltbewußtsein bis auf den heutigen Tag zu den Schwachpunkten der chinesischen Gesellschaftsordnung gehören.

Die Familie, der Clan, das Dorf, vielleicht auch noch die Marktgemeinschaft: dies waren die Säulen der (als solcher wohlüberschaubaren) Welt des chinesischen Bauerntums, deren Reste sich in der Kleinfamilie, z.T. aber auch in der *danwei*, d.h. der sozialen Grundeinheit (Dorf, städtische Nachbarschaft, Fabrikbelegschaft etc.) erhalten haben, wengleich sie in maoistischer Zeit noch viel stärker ausgeprägt waren als im Zeitalter der Reformen.

- Typisch ist darüber hinaus bis auf den heutigen Tag auch noch die Skepsis gegenüber formalen und rechtlichen Regelungen geblieben. Seit den Auseinandersetzungen zwischen den beiden Schulen der *Rujia* und der *Fajia* im 4. vorchristlichen Jahrhundert, nicht zuletzt aber seit den Verfolgungen der Konfuzianer durch das legalistische Regime Qin Shi Huangdis im 3. vorchristlichen Jahrhundert hat die chinesische Welt auf juristische Regelungen stets allergisch reagiert. Ordnung soll in der Gesellschaft nicht durch (sachliches) Recht, sondern durch nachhaltige Ausgestaltung der zwischenpersönlichen "Beziehungen" sowie durch das sittliche Vorbild der politischen Elite geschaffen werden.

Die "Flucht vor dem Recht", die sich aus dieser Grundhaltung ergibt, findet aller gesetzgeberischen Überaktivität im reformerischen China zum Trotz auch heute noch Tag für Tag statt, sei es nun beim Gesetzeserlaß, wo möglichst offene/ausgestaltungsfähige Regeln bevorzugt werden, sei es bei der Durchführung, wo eher konsultiert als dekretiert wird, oder sei es bei der Klärung von Streitigkeiten, die möglichst nicht durch ein Gericht, sondern im Wege "freundschaftlicher Verhandlungen" oder allenfalls Arbitrage erfolgen soll.

3.2

Baogan und chengbao [27]: Steuerung von Selbstregulierung

Zellularisierung und Rechtsfeindschaft - diese beiden soziokulturellen Vorgaben - schaffen jenes spezifische Klima, in das nichts besser hineinpaßt als Partikularisierung und korporatistische Zusammenarbeit.

Da die moderne Welt allerdings dem Gesetz wachsender Ent-Partikularisierung zu unterliegen scheint, kann sich hier schnell ein Widerspruch zwischen "Allgemeinen" und "Besonderen Gewaltverhältnissen" ergeben.

Wie läßt sich dieses Spannungsverhältnis entschärfen?

Die Antwort der chinesischen Reformen lautet hier "Steuerung von Selbstregulierung" oder "Steuerung von Selbststeuerung".

Statt soziales (oder wirtschaftliches) Verhalten *direkt* zu normieren, haben sich Staat und Rechtsordnung eher darauf zu beschränken, Verhandlungssysteme *vorzustrukturieren*.

In Deutschland geschieht dies z.B. dadurch, daß der Staat lediglich die Rahmenbedingungen für Tarifpartnerschaften regelt, daß er sich aus den Verhandlungen selbst aber strikt heraushält. Dasselbe geschieht gegenüber Verbraucher-Verbänden oder gegenüber der Kartell-Behörde.

Was nun China anbelangt, so gehört die Vorstrukturierung von sozialen Prozessen, wie sie sich innerhalb eines Betriebs, einer Nachbarschaft oder eines anderen sozialen Systems autonom abspielen, zum Erbe einer jahrhundertalten Tradition, die im übrigen besonders nachvollziehbar überall dort weiterlebt, wo sich Chinesen in größerer Zahl auf ausländischem Territorium niedergelassen haben - man denke an die über alle Welt verteilten "Chinatowns", in denen sich das Leben wie hinter hohen Mauern abzuspielden scheint, in denen also z.B. die Honorationen der Gemeinde für Ordnung nach innen sowie für eine respektable Vertretung nach außen sorgen und wo man es ihnen als Unvermögen anrechnen würde, kämen sie nicht ohne Polizei und staatlich Mithilfe des Gastlandes aus. Kein Wunder, daß sich gerade an diesem Kreuzungspunkt zwischen Selbststeuerungsmechanismen und ausländischer Gesetzesordnung immer wieder Zusammenstöße zwischen Chinatowns und Lokalbehörden ereignen, weil letztere darauf zu pochen pflegen, daß Recht *überall* gleichmäßig zu gelten habe, während die meisten Chinatown-Bewohner ganz im Gegensatz zu dieser typisch westlichen Rechtseinstellung eher der altchinesischen Auffassung zuneigen, daß rechtsfreie Räume sind, wo sich soziale Regelungen mit rein gesellschaftlichen Mitteln besser durchzusetzen lassen, und daß überhaupt das Persönliche Vorfahrt vor dem Sachlichen, d.h. hier dem Recht, beanspruche.

Was die VR China anbelangt, so besteht hier spätestens seit dem Beginn der Reformen, d.h. seit den späten 70er Jahren, (wieder!) die sogar mit liberalen Vorstellungen wohl vereinbare Tendenz, in den Binnenbereich von Gemeinden und Betrieben möglichst wenig einzugreifen, dafür aber die Tangenten um so kräftiger zu markieren - und zwar ausnahmsweise auch mit gesetzlichen Mitteln!

Als Beispiel für diese mittlerweile gängig gewordene Prozeduralisierungs-Methode sei hier das Verfahren für den Bau von Großinfrastrukturprojekten angeführt, das acht Phasen zu durchlaufen pflegt, die als solche streng einzuhalten - mit anderen Worten also zwingend (d.h. durch "öffentliches Recht") vorgeschrieben sind:

Nach (1) Abschluß eines "Untersuchungsvertrages" zwischen der Bauherren- und einer Ingenieursfirma erfolgen Vermessungen, deren Ergebnisse (2) der zuständigen Be-

hörde für weitere Überlegungen zu unterbreiten sind. Sollte sich die Fortsetzung als ratsam erweisen, so ist (3) ein Projektionsvertrag zwischen dem Bauherrn und einer Projektierungsfirma abzuschließen, dessen Hauptinhalt die Erstellung einer Durchführbarkeitsstudie ist, auf deren Grundlage (4) die zuständige Behörde eine Entscheidung über die Durchführung oder Nichtdurchführung trifft. Fällt sie positiv aus, so sind (5) in einem weiteren Schritt die nötigen Kredite oder Subventionszuschüsse sicherzustellen. Sodann erfolgt (6) die Ausschreibung und schließlich (7) der Abschluß eines Investbauvertrages mit einer Baufirma. Streitigkeiten sind (8) durch Verhandlungen oder notfalls auch durch ein Schiedsgericht zu bereinigen.²¹

Die einzelnen Verfahrensschritte sind hier, wie gesagt, durch Gesetz *zwingend* vorgeschrieben. Wie die Beteiligten allerdings dann innerhalb der jeweiligen Station konkret entscheiden, ist ausschließlich *deren* Angelegenheit. Hier handelt es sich also um einen klassischen Fall *öffentlich-rechtlicher* Steuerung von Selbstregulierung und von Prozeduralisierung. Erzwingungssysteme werden hier soweit wie möglich in Verhandlungssysteme umgewandelt.

Korporatistische Arrangements dieses Zuschnitts haben sich übrigens auch in Deutschland bewährt, und zwar bei der Zusammenarbeit zwischen Staat, Gewerkschaften und Wirtschaftsbetrieben: hier verlagert sich ein Großteil gesellschaftlicher Abgleichungen auf Tarifverbände und Betriebe.²²

In China hat sich für diese Art der Steuerung von Selbststeuerung ein eigener - als solcher unübersetzbarer - Begriff herausgebildet, nämlich *baogan*, das wörtlich soviel heißt wie "(ich) übernehme (es, etwas) zu steuern". Kein soziales Feld, auf dem das *baogan* in China nicht mittlerweile Anwendung fände, angefangen vom *baogan* bei der Lenkung von Industriebetrieben über den Transport- und Energiebereich, das Raumordnungsverfahren und die dörfliche Selbstverwaltung bis hin zu Vereinbarungen der Zusammenarbeit mit Polizei und Sicherheitsbehörden.²³

Ähnliche Funktionen erfüllt das *chengbao*, bei dem es der Vertragspartner gleichfalls "übernimmt, etwas zu erledigen". Das "Verantwortungssystem auf der Grundlage einer gemeinsamen Leistungsübernahme durch den Haushalt" (*jiating lianchan chengbao wei jichude zirenzhi*) [28] ist denn auch in der Neufassung des Art. 6 der Verfassung von 1993 zum Wesensmerkmal der Kollektivwirtschaft reformerischen Zuschnitts auf den Dörfern geworden.

Baogan und *chenbao* sind also keineswegs nur Zierat am chinesischen Gesellschaftsaufbau, sondern tragende Elemente.

Korporatistische Zusammenarbeit bedeutet permanente Bereitschaft der beteiligten Parteien, stets miteinander im Gespräch zu bleiben, alle auftauchenden Schwierigkeiten entweder schon ex ante in die gemeinsamen Planungen miteinzubeziehen oder sie ex post möglichst zu entschärfen und Kompromisse prinzipiell noch so gerechten einseitigen Entscheidung vorzuziehen. Zwei Begriffe sind es vor allem, die in diesem Zusammenhang immer wieder auftauchen und die jedem Chinesen unterschiedlos als begründenswert erscheinen, nämlich *kaihui* - wörtlich "Versamm-

lungen abhalten" oder "stets im Gespräch bleiben" - sowie das in den verschiedensten Wortkombinationen auftauchende *xie* [29].

Auf den ersten Blick mag die chinesische Gesellschaft dem Außenstehenden zwar ziemlich chaotisch erscheinen und, um hier einen Ausdruck Sun Yixians zu gebrauchen, einem Haufen Flugsand (*yi pian san sha*) [30] gleichen. Die einzelnen Gruppen und Grüppchen finden einen Rückhalt jedoch immer wieder in der fast schon archetypisch wirkenden Bereitschaft, sich bei Schwierigkeiten durch Verhandlungen und durch permanenten Interessensabgleich immer wieder kurzzuschließen und sich mit höchst informellen Arrangements über Wasser zu halten.

3.3

Vorteile und Nachteile korporatistischen Verhaltens

Auf die Wirtschaft übertragen kann die Fähigkeit einer Gesellschaft, sich gruppenweise zu arrangieren, zu einem beträchtlichen Wettbewerbsvorteil werden. Besonders Japan hat der westlichen Welt jahrelang vorexerziert, welche Vorteile der Korporatismus u.a. im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb hat:

Seit der Nachkriegszeit war die Abstimmung über die Industriepolitik Japans im Ministerium für Industrie und Außenhandel (MITI) verankert, dessen Hauptaufgabe es war, für eine Koordination der handels-, wettbewerbs-, subventions-, forschungs- und technologiepolitischen Maßnahmen zu sorgen, so daß Japan - zumindest aus der Sicht seiner Konkurrenten - schon bald an einem einzigen Strang zu ziehen schien.

Schwerpunktmäßig fand die Konsensbildung zwischen Staat und Unternehmerschaft statt, auch wenn es darüber hinaus noch zahlreiche andere wirtschaftspolitische Beratungsgremien mit drittelparitätischer Besetzung gab, in denen Staat, Kapital *und* Arbeit vertreten waren. Korporatistische Abstimmungsmechanismen gab es darüber hinaus auch zwischen dem traditionellen und dem modernen Sektor, wobei der von Klein- und Mittelbetrieben mit verhältnismäßig bescheidener Produktivität getragene traditionelle Sektor vor allem für den Binnenmarkt produzierte, während das moderne Produktionssegment aus hochwettbewerbsfähigen Großunternehmen bestand, die sich überwiegend dem Export widmeten. Trotz des zwischen beiden Sektoren notorisch gewordenen Dualismus kam es am Ende aber doch immer wieder zu Komplementierungen, die auf zahlreichen Kommunikationsebenen im wahrsten Sinne des Wortes "herbeigeredet" wurden.

Korporatistische Verhaltensweisen haben Japan aber auch instandgesetzt, wichtige technische Entwicklungen, wie z.B. die Innovationen bei der Elektronik nicht zu verschlafen, sondern die hier angelegten Möglichkeiten voll auszuschöpfen und seine Gegner in zahlreichen Konkurrenzbereichen zu "plätten" - man denke etwa an das plötzliche Aus der noch bis Mitte der 60er Jahre weltweit führenden deutschen Fotoindustrie! Deutschland war hier zu "einzelkämpferisch" vorgegangen, während Japan Geschlossenheit an den Tag gelegt hatte.

Wenn sogar hochindustrialisierte Staaten unter "korporatistisch" koordinierten Angriffen dieser Art zu leiden hatten, so erst recht Staaten der Dritten Welt, die sich gerade

in den Anfängen ihrer Entwicklung befanden und die nun erleben mußten, wie ganze Sektoren unter den Angriffen Japans und der NICs wegbrachen.

Einige dieser Mechanismen beginnen zwar in den 90er Jahren, vor allem seit der 1995er Krise, Verschleißerscheinungen zu zeigen, weshalb die Ausführungen hier ja auch im Imperfekt vorgetragen wurden. Sie wirken ansatzweise aber immer noch weiter und haben sich auch in anderen metakonfuzianischen Gesellschaften, nicht zuletzt bei den Vier Kleinen Tigern, als hilfreich - und typisch - erwiesen. Auf die "Produktivitätskoalition" zwischen Unternehmerschaft und Gewerkschaften ist hier m.a.W. Verlaß!

Korporative Ansätze lassen sich übrigens auch in Deutschland, in der Schweiz, in Österreich oder in Schweden beobachten, ohne daß diese Gesellschaften hier allerdings den Japanern oder den Vier Tigern das Wasser reichen könnten. Relativ schwach korporiert sind andererseits die USA und Großbritannien.

Zu den Stärken einer korporierten Gesellschaft gehört die Fähigkeit, soziale Kosten per Konsens zu verteilen und damit Konflikte auf ein Mindestmaß zurückzuführen, also sozialen Frieden auch unter hohem Modernisierungsdruck aufrechtzuerhalten.

Der Korporatismus läßt China also gut gerüstet zum Modernisierungswettlauf antreten.

Freilich dürfen auch die Nachteile nicht übersehen werden, die der Korporatismus sowohl für die Außenwelt als auch für die eigene Gesellschaft mit sich bringt:

- Was zunächst einmal die Außenwelt anbelangt, so bekommt sie den Konkurrenzdruck einer nach innen wohlabgestimmten Aufsteiger-gesellschaft schnell auf unangenehme Weise zu spüren: die Hauptkonkurrenten Japans und der Vier Tigerländer wissen ein Lied von solchen Erfahrungen zu singen, vor allem, wenn die hochkorporierten Gegner es verstanden haben, die Rechte und Vorteile des weltwirtschaftlichen Systems zu ihren eigenen Gunsten voll auszuschöpfen, ohne sich mit gleicher Intensität auch den Pflichten und Belastungen zu stellen. Verstehen sie sich beispielsweise darauf, ihren Protektionismus gut zu verstecken und vor allem nichttarifäre Schranken aufzurichten, so kann es schnell zu gewaltigen Ungleichgewichten in der Handels- und Zahlungsbilanz kommen, wobei allerdings langfristig die Gefahr besteht, daß notorische Überschüsse eines Tages mit einem Aufwärtsschub der eigenen Währung zu begleichen sind - Japan hat mit dieser lapidaren Erfahrung seit 1993 zu leben. Das Wort *Endaka* (Yen-Hochbewertung) bestimmt seitdem auf traumatische Weise die wirtschaftspolitische Diskussion im Land der aufgehenden Sonne!

- Doch können sich die Nachteile des Korporatismus auch zum Schaden der *eigenen* Gesellschaft auswirken. Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Lasten neuer Entwicklungen allzu kampfflos verlagert werden, und zwar in aller Regel auf drei "Nebenbereiche", von denen her der Widerstand weniger hart zu sein pflegt, nämlich *sozial* auf Randgruppen, *wirtschaftlich* auf die Umwelt und *perspektivisch* auf die Zukunft. Eine Gesellschaft, die hier - im Interesse momentaner wirtschaftlicher Wachstumserfolge - einmal zu sündigen begonnen hat, wird die Geister, die sie rief, nur schwer wieder los.

Vor allem Japan liefert hier rabenschwarzes Anschauungsmaterial. Dort wurden die Lasten für das phänomenale Wachstum und für die traumhaften Exportergebnisse der 70er und 80er Jahre vor allem den Klein- und Mittelbetrieben, der Infrastruktur sowie der Umwelt aufgebürdet: die miserablen Wohnungen, die schlechten Straßen und die jahrzehntelange Umweltbelastung, die inzwischen - durch Auslagerung vieler Vorprodukte - auf die Nachbarländer abgeladen wurde, waren typische Erscheinungsformen einer solchen "Externalisierung" von Kosten, die eigentlich internalisiert, d.h. stärker mit Gewinnen hätten beglichen werden müssen.²⁴

Werden Umwelt, Randgruppen und Zukunft aber einmal überbelastet, so läßt sich diese Verfehlung nur schwer wieder gutmachen. Zwar gelang es den Japanern, ihre Umweltprobleme, wie erwähnt, auf die Nachbarn abzuwälzen; was jedoch die sozialen Versäumnisse der 60er Jahre anbelangt, so konnten sie bis heute nicht mehr beglichen werden. Zwar hatte das Land Ende der 60er Jahre versucht, Versäumnisse der Wohlfahrtspolitik zu kompensieren, doch zerstörte der Öl-Schock von 1973 all diese Neuansätze, da die Aufwendungen für erneute Wettbewerbsfähigkeit keine Mittel mehr für soziale Zwecke übrigließen.

Darüber hinaus kann sich Japan nur mühsam von den Folgen der "Seifenblasenökonomie" der 80er Jahre erholen. Es leidet unter der Milliardenlast der damals aufgenommenen faulen Kredite und unter einer seit Jahren sich dahinschleppenden Deflation. Da der - von Japan selbst mit-erzeugte - Konkurrenzdruck auf dem Weltmarkt aber andauert, kann sich das Land niemals eine Erholungspause gönnen, sondern ist gezwungen, seine Kosten erneut zu externalisieren - und damit abermals die schwächeren Mitbeteiligten zu belasten. Ob damit freilich deren guten Willen am Ende nicht überfordert wird? Zeitweilige Opfer mögen zwar hinnehmbar sein, um langfristig produktive Umstrukturierungen zu finanzieren, doch erwarten die belasteten Mitbeteiligten, daß ihre Opfer früher oder später honoriert werden. Sollten sich Hoffnungen dieser Art als illusorisch erweisen, könnte auch der Wille zu korporatistisch-loyalem Verhalten schnell erlahmen.

Das Beispiel Japans ist von der chinesischen Elite sowohl in seinen positiven als auch in seinen negativen Aspekten offensichtlich längst zur Kenntnis genommen worden. Ob die Chinesen daraus freilich auch die Konsequenzen ziehen, steht auf einem anderen Blatt: Ihr sorgloser Umgang mit der Umwelt, ihre Nonchalance, mit der sie das wachsende soziale Gefälle wie ein Naturgesetz hinzunehmen scheinen, nicht zuletzt aber auch die Arglosigkeit, mit der sie ihre Hoffnungen auf die Zukunft setzen, könnten die derzeitigen Wachstumserfolge schnell wieder in Frage stellen.

Im Augenblick freilich scheinen die positiven Elemente des Korporatismus und der chinesischen Netzwerkkunst zu überwiegen, zumal die Volksrepublik hier nicht zuletzt auch von den Erfahrungen des Auslandschinesentums profitieren kann.

Anmerkungen

- 1) Z.B. Oskar Weggel, *China zwischen Marx und Konfuzius*, 2. Aufl., 1986.
- 2) Art. 9 der Verfassung von 1978.
- 3) Weitere Einzelheiten dazu C.a., 1982/1, S. 15-21, hier S. 16.
- 4) Abgedruckt in *Faxue yanjiu*, März 1981, S. 111-118, Übersetzung in: IS, Mai 1981, S. 74-83.
- 5) Einzelheiten dazu: C.a. 1987/4, S. 297-305.
- 6) Dazu die "Vorläufigen Regeln über den Pachtbetrieb volkseigener kleiner Industrieunternehmen" in *Gongbao* 1988, S. 427-432.
- 7) *ZHRMGHG jingji shangye fagui huibian*, Xianggang, 1983, S. 3 f.
- 8) Text des Konkursgesetzes in *Gongbao*, 1986, S. 979-985.
- 9) *Gongbao*, 1981, S. 493-496.
- 10) Vgl. dazu die einschlägigen Bestimmungen in *Gongbao*, 1987, S. 670-674 bzw. vom 25.6.1988, *Gongbao* 1988, S. 483-489.
- 11) Ausführlich dazu C.a. 1994/5, S. 485 ff.
- 12) *Zhongguo fazhibao* (fortan ZGFZB), 7.4.87; kommentiert in C.a. 1987/5, S. 394 f.
- 13) Dazu C.a., 1985/3, S. 167 ff.
- 14) Dazu Margot Schüller, "Die Reform des chinesischen Finanzsystems: Banken und Kapitalmärkte im Wandel", C.a. 1995/10, S. 926-934, hier S. 933.
- 15) Dazu BRu, 1996 Nr. 8-9, S. 33 f.
- 16) *Gongbao* 1993, S. 1414-1451.
- 17) BRu 1996, Nr. 8-9, S. 33 f.
- 18) *Gongbao* 1993, S. 390 f.
- 19) Dazu *Gongbao* 1993, S. 417.
- 20) *Gongbao* 1990, S. 221-223.
- 21) Dazu i.e. C.a., 1990/1, S. 57 und C.a., 1987/8, S. 660 ff.
- 22) Dazu Gunther Teubner, "Verrechtlichung - Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege", in: Simitis Zacher u.a., *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität*, Suhrkamp, TB Wissenschaft, Nr. 537, Baden-Baden 1985, S. 289 ff., 334.
- 23) Dazu ausführlich C.a., 1990/1, S. 58-63.
- 24) Dazu Michael Dauderstädt, *Wettbewerbsfähig durch soziale Disziplin? Gesellschaften im internationalen Konkurrenzkampf*, erschienen in der Reihe "Internationale Wirtschaft" des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 1981, S. 32 f.

* Die chinesischen Schriftzeichen [1 - 30] werden im nächsten Heft von *CHINA aktuell* nachgeliefert.